

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. Feber 1959322/A.B.

zu 347/J

Anfragebeantwortung

In einer Anfrage an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Einbringung eines Entwurfes über ein Auslandsrenten-Übernahmengesetz, haben die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen folgende zwei Fragen aufgeworfen:

1.) Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, über die Gründe der Verzögerung der Erstellung der Vorlage über ein Auslandsrenten-Übernahmengesetz Aufschluss zu geben?

2.) Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, die Einbringung der gegenständlichen Regierungsvorlage ehestens zu veranlassen?

In Beantwortung dieser Anfragen teilt Bundesminister Proksch folgendes mit:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung von Leistungsansprüchen und Anwartschaften in der Pensions(Renten)-Versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmengesetz - ARÜG.) wurde am 16. Jänner 1959 zur Stellungnahme versendet.

Wie ich in meiner Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Kandutsch und Genossen vom 18. Juli 1957 betreffend "Koordinierung der zwischenstaatlichen Vertragsbestimmungen mit dem ASVG.", mit anderen Worten Schaffung eines Fremdrentengesetzes (Nr. 178/J) mitgeteilt hatte, war schon im Jänner 1958 die Herstellung des Entwurfes einer Regierungsvorlage für ein "Auslandsrenten-Übernahmengesetz" und die Versendung dieses Entwurfes an die beteiligten Zentralstellen und Interessenvertretungen für den Monat Februar 1958 in Aussicht genommen worden. Die Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass nach der Beantwortung der oben angeführten Anfrage zwischenstaatlich Verhandlungen über die Revision des Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens, BGBL.Nr. 8/1953, und des Zweiten Abkommens, BGBL.Nr. 250/1954, vereinbart wurden, die im Sommer 1958 in München stattfanden. Bei diesen Verhandlungen wurde zwischen den beiden Delegationen Einverständnis darüber erzielt, dass die Frage in Erwägung zu ziehen wäre, ob das Zweite Abkommen aufgehoben werden soll und hinsichtlich des Teiles III des Abkommens betreffend "Vom Ersten Abkommen über Sozialversicherung nicht erfasste Ansprüche und Anwartschaften beiderseitiger Staatsangehöriger und Volksdeutscher" durch entsprechende innerstaatliche Regelungen wie durch das deutsche Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz bzw. durch das in Aussicht genommene österreichische Auslandsrenten-Übernahmengesetz ersetzt werden soll. Erst auf Grund des Ergebnisses der zwischenstaatlichen Verhandlungen konnten die Arbeiten zur Herstellung des Entwurfes des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes fortgesetzt und abgeschlossen werden, wobei die Prüfung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes längere Zeit in Anspruch nahm.